

1. FALLSTUDIE – MARY

Bei der Wirtschaftsprüferin Mary wurden an ihrem 30. Geburtstag vor zwei Jahren nach einer durch eine nervenaufreibende Scheidung ausgelösten Lebenskrise psychosoziale Störungen diagnostiziert. Nach mehrjähriger Erwerbslosigkeit ist Mary sehr daran interessiert, wieder zu arbeiten. Sie hat sich um eine Reihe von Stellen als Wirtschaftsprüferin beworben, wurde aber immer wieder abgelehnt.

Bei jeder Bewerbung hat sie ihre psychosoziale Störung offenbart und in den Bewerbungsgesprächen klargestellt, welche angemessenen Vorkehrungen für sie getroffen werden müssten, einschließlich flexibler Arbeitszeiten und einem Ruheplatz, an den sie sich bei der Arbeit, wenn erforderlich, zurückziehen könnte.

Von einem potenziellen Arbeitgeber wurde ihr gesagt, dass ihre Bewerbung erfolglos gewesen sei, weil man annahm, dass sie den beruflichen Anforderungen wahrscheinlich nicht gewachsen sei, weil ihre Krankheit in einer stressigen Arbeitsumgebung wieder auftreten könnte. Ein anderer Arbeitgeber teilte ihr mit, dass man ihrem Wunsch nach flexiblen Arbeitszeiten nicht nachkommen könne, vor allem in der Zeit, wenn die Steuererklärungen abgegeben werden müssen.

Von einem weiteren Arbeitgeber wurde ihr gesagt, dass sie nach nationalem Recht kein Arbeitsverhältnis mehr eingehen könne, weil sie nach ihrer Diagnose unter Vormundschaft gestellt worden war. Mary war in Bezug auf Entscheidungen über ihre ärztliche Behandlung teilweise unter Vormundschaft gestellt worden.

1. Inwieweit ist das EU-Recht auf die Situation von Mary anwendbar? Konzentrieren Sie sich dabei auf die Richtlinie 78/2000 zur Bekämpfung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Inwieweit kann diese Richtlinie genutzt werden, um Mary zu helfen?
2. Inwieweit ist die BRK auf die Situation von Mary anwendbar? Konzentrieren Sie sich dabei auf Art. 5, 12 und 27. Könnte die BRK eventuell nahe legen, dass sich die nationale Regierung um Reformen und Veränderungen in der Politik und den Systemen bemühen sollte?

2. FALLSTUDIE – JOHN

John leidet an Gehirnlähmung und Arthritis. Er kann keine längeren Strecken gehen, und es fällt ihm schwer zu stehen. Er muss nicht ständig im Rollstuhl sitzen, aber benötigt einen Rollstuhl, um größere Strecken zurückzulegen. Allerdings verfügt er über keinen Rollstuhl.

Ihm gehört ein Haus im Ausland, in dem er sich regelmäßig aufhält. Er nutzt dabei einen in der Nähe seines Hauses gelegenen Flughafen, der sich in staatlichem Besitz befindet und auch vom Staat betrieben wird. In der Regel nutzt er immer die gleiche Fluggesellschaft und reist immer zum gleichen Bestimmungsort.

Nach der Aufgabe des Gepäcks am Abfertigungsschalter muss man in diesem Flughafen weit gehen – vorbei an Duty-Free Shops, Bars und Restaurants – um schließlich zum Abflugsteig zu gelangen. John erklärt, dass er ohne Rollstuhl nicht in der Lage ist, diesen Weg zurückzulegen. Die Flughafenverwaltung gestattet es Rollstuhlfahrern, mit ihren eigenen Rollstühlen vom Abfertigungsschalter bis zur Tür des Flugzeugs zu fahren, mit dem sie verreisen. Der Flughafen verfügt auch über eine geringe Zahl von Rollstühlen, die für eine Gebühr von € 20 ausgeliehen werden können. Außerdem weist die Flughafenverwaltung darauf hin, dass es auf dem Weg zu den Abflugsteigen zahlreiche Bänke gebe, so dass John die Strecke zum Abflugsteig nicht auf einmal zurücklegen müsse, sondern öfter pausieren könne.

In der Vergangenheit ist es häufig vorgekommen, dass für John am Flughafen kein Rollstuhl zur Verfügung stand. Selbst wenn ein Rollstuhl verfügbar ist, ärgert er sich darüber, dass er für die Nutzung des Rollstuhls eine Gebühr bezahlen muss. Dabei weist er darauf hin, dass von nicht behinderten Passagiere für die Fußwege, die sie im Flughafen zurücklegen, auch keine Gebühr verlangt wird.

Die Fluggesellschaft bietet keinerlei Hilfe oder Unterstützung an, weil sie der Auffassung ist, dass die Frage, wie John im Flughafen von Punkt A zu Punkt B gelangt, ausschließlich eine Angelegenheit der Flughafenverwaltung sei. Pro Flug lässt die Fluggesellschaft bis zu vier Passagiere mit Rollstühlen zu. Bei einem von Johns Flügen sitzt er nicht neben seiner Frau, die ihm normalerweise hilft, wenn er Mobilitätsprobleme hat, z.B. wenn er seinen Sitz verlassen will, um sich zur Toilette zu begeben.

1. Inwieweit ist das EU-Recht auf die Situation von John anwendbar? Konzentrieren Sie sich auf die Verordnung 1107/2006 über Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität. Könnte diese Verordnung genutzt werden, um John zu helfen, und wenn ja, inwieweit?
2. Inwieweit ist die BRK auf die Situation von John anwendbar? Konzentrieren Sie sich auf Art. 9 und 18. Könnte die BRK eventuell nahe legen, dass sich die nationale Regierung um Reformen und Veränderungen in der Politik und den Systemen bemühen sollte?